



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.02.2016

Nr. 2/2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg	7
Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg	8
Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2016	10
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst	11
Änderungssatzung der Gemeinde Haste zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Haste vom 25.05.1972	11
Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt	11
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015	17
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	18
Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg vom 01.01.2016	19
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“	19
Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Kreuze“	20
Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Sachsenhagen	20
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen	21
Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Wölpinghausen	21

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Steinbergen.	22
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen.	27

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- 2 zu: Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt
- 3 zu: Bauleitplanung Flecken Lauenau; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“
- 4 zu: Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Kreuze“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Schaumburg beschlossen:

§ 1 Name

Die Volkshochschule führt den Namen Volkshochschule Schaumburg (Kurzform: VHS Schaumburg).

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule dient weitgehend der Erwachsenenbildung. Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen.

(2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eigene langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen und Einrichtungen des Bildungswesens.

(4) Die Volkshochschule entwickelt und plant unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit ein umfangreiches und breit gefächertes Bildungsangebot ortsnah und offen für alle Bürgerinnen und Bürger zu angemessenen Preisen.

§ 3 Träger

(1) Träger der Volkshochschule ist der Landkreis Schaumburg.

(2) Die Volkshochschule (VHS) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine Organisationseinheit der Kreisverwaltung.

(3) Die Volkshochschule wird als „Einrichtung gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 2 NkomVG und - nach Steuerrecht – als ein „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ geführt. Sie ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(4) Die Volkshochschule verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Organe

Die VHS hat eine/n hauptberufliche/n Direktor/in und einen Beirat.

§ 5 Direktor/in

(1) Der/Die Direktor/in ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Die innere Organisation/die Kompetenzen im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung werden durch den Landrat/die Landrätin geregelt.

(2) Zu den Aufgaben des Direktors/der Direktorin gehören insbesondere:

- a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) die Aufstellung des Semesterprogrammes unter Beteiligung des Beirates,
- d) die Berufung und Verpflichtung der nebenberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen,
- e) die Organisation der Fortbildung für Dozenten/innen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung.

(3) Der/Die Direktor/in wird vom Kreistag berufen.

§ 6 Bildung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und den vom Kreistag zu berufenden Mitgliedern.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

- a) Die/Der Vorsitzende des Kreistages, im Verhinderungsfall sein/e 1. oder 2. Vertreter/in, als Vorsitzende/r (stimmberechtigtes Mitglied)
- b) Die/Der Landrätin/Landrat die/der sich durch die/den zuständige/n Dezernentin/Dezernenten vertreten lassen kann, als Mitglied mit beratender Stimme.
- c) Die/Der Direktor/in, als Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Vom Kreistag zu berufende Mitglieder sind 4 Kreistagsabgeordnete

§ 7 Aufgaben und Stellung des Beirates

(1) Der Beirat der VHS schlägt den/die Direktor/in und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen zur Anstellung vor.

(2) Der Beirat berät den/die Direktor/in in organisatorischen und pädagogischen Fragen.

(3) Der Beirat wirkt rechtzeitig und weitgehend bei der Aufstellung des Semesterprogrammes mit.

(4) Der Haushaltsplan, ist vom Beirat vorbereitend zu beschließen.

(5) Der Beirat schlägt dem Kreistag die Entgeltordnung über die zu erhebenden Teilnahmeentgelte sowie die Honorarordnung zur Beschlussfassung vor.

(6) Für das Verfahren des Beirates sind die für den Kreistag geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(7) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates werden Entschädigungen nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten gezahlt.

§ 8 Programm

Für jedes Semester wird ein Programm aufgestellt, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Das Programm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 9 Teilnehmer/innen

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede/r teilnehmen. Teilnehmende, die Veranstaltungen wiederholt stören oder die Hausordnung nicht beachten, können ausgeschlossen werden.

(2) Die Teilnahmeentgelte werden durch eine Entgeltordnung geregelt.

(3) Die Teilnehmer/innen erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.

§ 10 Dozenten/innen und Referenten/innen

(1) Den Dozenten/innen und Referenten/innen der VHS wird die Freiheit der Lehre zugesichert. Sie sind in der Regel freiberuflich tätig.

(2) Die Vergütung der Dozenten/innen und Referenten/innen richtet sich nach der Honorarordnung der VHS.

(3) Die VHS gibt ihren Dozenten/innen Gelegenheit, an Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung teilzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg vom 01.07.1996 in der Fassung vom 15.12.1998 außer Kraft.

Stadthagen, den 24.02.2016

Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Schaumburg beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

Mit den freiberuflichen Lehrkräften der VHS (Dozenten/innen) werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare und Kurse

(1) Die Honorare betragen für die Leitung von Kursen je Unterrichtsstunde bis zu 30,00 Euro. Die konkrete Festsetzung der Standardhonorare unterliegt der Beschlussfassung des Beirates der Volkshochschule.

(2) Der/die Direktor/in der VHS kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

(3) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der/die Dozent/in das Honorar für eine Doppelstunde.

(4) Wird ein Kurs im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig abgesetzt, so erhält der/die Dozent/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

(5) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.

(6) Für Unterrichtsstunden, die der/die Dozent/in ohne Zustimmung der VHS zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 Honorare für Einzelveranstaltungen

(1) Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 150,00 Euro.

(2) Für die Einrichtung von Ausstellungen beträgt das Honorar bis 600,00 Euro.

(3) Für die Bemessung der Honorare nach Abs. 1 und 2 sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.

(4) Der/die Direktor/in der VHS kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

§ 4 Honorare und Kosten für Seminare, Honorare für Führungen, Wanderungen, Studienfahrten

(1) Für die Mitarbeit und Leitung bei Seminaren, Führungen, Wanderungen und Studienfahrten wird das Honorar entsprechend dem Zeitaufwand unter Anwendung der Regelung des § 2 (1) festgelegt.

(2) Der/die Direktor/in der VHS kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Dozenten/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

(3) Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung der Dozenten/innen bei Seminaren, die nicht Universitätsseminare sind, werden von der VHS getragen.

§ 5 Entschädigung der Studien- und Fachbereichsleiter/innen

Die Studien- und Fachleiter/innen langfristiger Ausbildungsprogramme und Kurskombinationen der VHS erhalten unbeschadet des § 2 für die Erfüllung der erforderlichen Organisationsaufgaben eine Entschädigung von monatlich 55,00 Euro.

§ 6 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die freiberuflichen Lehrkräfte der VHS (§§ 2 bis 4 sowie § 6) werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind, sofern die vertraglich vereinbarten Abrechnungsunterlagen beanstandungsfrei vorgelegt werden. Bei längerfristigen Kursen und Lehrgängen (z.B. Alphabetisierung, Zweiter Bildungsweg, kann eine monatliche Abrechnung (Teilauszahlung) erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Schaumburg vom 12.12.2000 in der Fassung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Stadthagen, den 24.02.2016

Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 23.02.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), ist eine Betreuung im

Umfang von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche anzubieten.

(4) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Schaumburg gefördert werden, sollen sich jährlich mit einem Umfang von 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortbilden und alle zwei Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilnehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung wird monatlich zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

§ 3 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

(2) Die Geldleistung gem. Abs. 1 wird pauschal entsprechend dem Betreuungsumfang geleistet und bemisst sich nach der nachstehenden Tabelle. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes mit ab. Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes bleiben bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger – unberücksichtigt.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung beinhaltet die Eingewöhnung. Die Gewährung der Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

Durchschnittliche Betreuungszeit **Monatspauschale**
(Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)

	Stunden	Qualifizierte	Andere
bis	1	87,00 €	65,00 €
bis	2	173,00 €	130,00 €
bis	3	260,00 €	195,00 €
bis	4	346,00 €	260,00 €
bis	5	433,00 €	325,00 €
bis	6	520,00 €	390,00 €
bis	7	606,00 €	455,00 €
bis	8	693,00 €	520,00 €
bis	9	779,00 €	585,00 €
	darüber	entsprechende Berechnung	

(4) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Ein erhöhter Förderbedarf ergibt sich bei Kindern,

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch den ASD ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

(5) Auf Nachweis und je Tagespflegeperson werden übernommen:

- jährlich die Beiträge einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, wenn die Tagespflegeperson der Versicherungspflicht unterliegt, und zur Pflegeversicherung auf Grundlage der gesetzlichen Beitragssätze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

§ 3a Sonderregelung für Ausfallzeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 22 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger. Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Die laufende Geldleistung wird in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen.

(4) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und der Kinderbetreuungsagentur des Landkreises mitteilen. Gleichzeitig steht diese bei der Suche nach einer Vertretungsperson zur Verfügung.

§ 4 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Einkommens- und Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(Tabelle ist im Anschluss an Seite 28 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

a) für die Einkommensgruppe I:
 der Grundbetrag in Höhe von 798,00 € für den Haushaltsvorstand und ein Familienzuschlag in Höhe von 280,00 € für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale in Höhe von:

- 390,00 € bei 2 Personen
- 480,00 € bei 3 Personen
- 530,00 € bei 4 Personen
- 569,00 € bei 5 Personen
- 79,00 € für jede weitere Person,

b) für die Einkommensgruppen II bis VI:
 die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 275,00 €

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Kostenbeitragspflichtigen werden zugrunde gelegt:

a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich des Pauschbetrags in Anlehnung an § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von zurzeit 83,33 € für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,

b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Renten die diesbezüglichen Leistungen,

c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer. Abzuziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahme Monat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 tritt abweichend zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage

Stadthagen, den 25.02.2016
 Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
 Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeburg** für das Jahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	29.341.400 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	29.341.400 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.705.700 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.938.700 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.095.000 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.599.800 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.334.300 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	603.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.135.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.142.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.110.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 710.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückerburg, den 10.12.2015

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 25.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes, des Wirtschaftsbetriebes und des Hafenerbetriebes liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückerburg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückerburg, den 09.02.2016

Der Bürgermeister
Brombach

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 04. Februar 2016 folgende Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst vom 16.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Ottensen Mitgliedsgemeinde Lindhorst“, gestrichen.

b) In § 1 Satz 4 wird das Wort „Ottensen“ gestrichen.

2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 04. Februar 2016

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

Änderungssatzung der Gemeinde Haste zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Haste vom 25.05.1972

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 15.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Haste vom 25.05.1972 sind die Straßen Schlehenweg, Reddinger Weg, Lindenweg, Forstweg und Am Eichkamp innerhalb der Grenzen der Bebauungspläne 10 a und 10 b der Gemeinde Haste ohne beidseitige oder einseitige Bürgersteige endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Haste, den 16. Februar 2016

Gemeinde Haste

Der Bürgermeister
Sandmann

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) in Verbindung mit §§ 54 ff WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung vom 25. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Nienstädt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).

3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde Nienstädt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. **Grundstücke** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

4. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

5. Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** für **Schmutzwasser** endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück. Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** für **Niederschlagswasser** endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

6. Zur **zentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde Nienstädt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde Nienstädt und von ihr beauftragten Dritten.

7. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde Nienstädt und deren Beauftragten.

8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgende Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Die Samtgemeinde Nienstädt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser -sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht- der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

3. Wenn das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen werden kann, kann die jeweilige Mitgliedsgemeinde verlangen, dass in einem Abstand von mindestens 1 m hinter der Grundstücksgrenze ein Revisionschacht gesetzt wird. Hierbei ist die Größenordnung des Revisionschachtes (Minstdurchmesser) durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde festzulegen. Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück einschließlich des Revisionschachtes trägt der/die jeweilige Grundstückseigentümer/in.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentü-

mer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/in der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

3. Die Samtgemeinde kann -abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung- die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Anträgen ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Erläuterungsbericht, mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b. Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angaben der Höhenmaße der Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße bezogen auf NN.
- f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

4. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderung an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, sowie die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal, eingeleitet werden.

4. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auf jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung

erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für die Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwasser erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

Dabei sind Abfüllplätze an Tankstellen bzw. Eigenverbrauchstankstellen, wie z.B. bei Firmen und in der Landwirtschaft, sowie Außenwaschplätze bei Gewerbe- und Industriebetrieben zu überdachen.

6. Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

7. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

8. Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefte, Borten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5- 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain-, und Kühlwasser;

- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DuMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S.2524) zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I. S. 3905), entspricht.

2. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20.Juli 2001 (BGBl. I S.1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

3. Schmutzwasser –insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser)– darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(Anhang ist im Anschluss an Seite 28 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

4. Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

5. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die - in einen Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 20 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).

6. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

7. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde.

2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

3. Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

6. Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von den Grundstückseigentümer/n nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit den DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von Dezember 2011, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde oder eines Beauftragten der Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers//der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen des Absatzes 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

2. Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

4. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

5. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

6. Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das

Schmutzwasser mit einer automatischen arbeitenden Abwassererhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

3. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. § 11 gilt entsprechend.

3. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

1. Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr

zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

3. Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.

4. Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

5. Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.

6. Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgend kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich –mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich– zu unterrichten.

3. Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich –mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich– der Samtgemeinde mitzuteilen.

4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen dreier Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

1. Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn

die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

2. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwassergabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Abschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

6. Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben zw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

6. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen, oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen.

7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;

11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;

12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;

13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 13. Mai 1993 außer Kraft.

Helpsen, 25. Januar 2016

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.068.500	100.800	76.600	6.092.700
ordentliche Aufwendungen	6.249.200	328.600	376.000	6.201.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.934.300	92.200	48.900	5.977.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.004.000	271.900	359.900	5.916.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	69.000	49.300	0	118.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	240.600	222.700	1.600	461.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	214.000	0	0	214.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000	600	0	24.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.217.300	141.500	48.900	6.309.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.268.600	495.200	361.500	6.402.300

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 15. Oktober 2015

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.11.2015, Az 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

15. Februar 2016
Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köritz

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsi-

schen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende 5. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindegasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebühreinzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

a) für den Besuch in den Vormittagsgruppen von		
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	115,-- €	95,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Liekwegen von 12.30 bis 13.00 Uhr	11,-- €	9,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	33,-- €	27,-- €
b) für den Besuch in den Ganztagsgruppen		
7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	154,-- €	126,-- €
7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	165,-- €	135,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr (Sülbeck)	44,-- €	36,-- €
Wenn Eltern für Ihre Kinder in den Ganztagsgruppen nach 12:30 Uhr nur eine 3-tägige Betreuung bis 14:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Benutzungsgebühren um 20,-- € monatlich.		
In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 33,-- € zu zahlen.		
c) für den Besuch in den Hortgruppen	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	160,-- €	135,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	135,-- €	115,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	128,-- €	109,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	113,-- €	97,-- €

d) für den Besuch der Krippengruppen von

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,- €	140,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	245,- €	196,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	263,- €	211,- €

Sonderöffnung Krippe Sülbeck
von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr 60,- € 48,- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erhoben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

e) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	38,- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	23,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	36,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	22,- €
Hort Nienstädt (5 Tage)	42,- €
Hort Nienstädt (3 Tage)	25,- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2016 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 11.02.2016

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg vom 01.01.2016

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg hat aufgrund der §§ 8, 9 u. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung

Der Rat der Samtgemeinde Rodenberg regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg gemäß dem § 8 Abs. 3 NKomVG. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt nebenamtlich wahr.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg richten sich nach dem § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG.

§ 3 Entschädigung

Die monatliche Entschädigung der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Rodenberg beträgt 100,00 €.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen erhält die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Rodenberg Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rodenberg, den 30.12.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Bauleitplanung Flecken Lauenau Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte (Karte ist im Anschluss an Seite 28 des Amtsblatts als Anlage 3 beigelegt)

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 23. November 2015

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 29.02.2016 bis 14.03.2016 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 10. Februar 2016

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Steinbergen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.: 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen am 19.01.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 112/1, 114/1 bzw. 68/29

Flur 5 bzw. 6 Gemarkung Steinbergen in Größe von insgesamt 96 a. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Tot-, Fehl- und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Für die Bestattung anderer Personen kann der Kirchenvorstand generelle oder individuelle Ausnahmen beschließen.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger Anlagen, Zulassung von gewerbetreibenden sowie zur Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen,

wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofverwaltung und der für den Friedhof genehmigten Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften und andere Medien zu verteilen, ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen oder fotografieren,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze (siehe Hinweisschilder) abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Sie können in der Regel frühestens 2 Tage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen gültigen Formular der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen. Ein anderer Nachweis kann von der Friedhofsverwaltung akzeptiert werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 40 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Für die Baumgrabstellen dürfen nur vergängliche Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des

gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Reihengrabstätten:

Für Erdbestattungen

- a) Reihengrabstellen
- b) Kinderreihengrabstellen
- c) Rasenreihengrabstellen

Für Urnenbestattungen

- d) Urnenreihengrabstellen
- e) Urnenrasenreihengrabstellen
- f) Grabstellen in Urnengemeinschafts-Baumgrabanlage halbanonym
- g) Grabstellen in Kinder-Urnengemeinschaftsgrabanlage (auch für Tot-, Fehl- und Ungeborene)

Wahlgrabstätten:

Für Erdbestattungen

- h) Wahlgrabstätten
- i) Rasenwahlgrabstätten
- j) Sarggemeinschaftsgrabstätten

Für Urnenbestattungen

- k) Urnenwahlgrabstätten
- l) Urnenrasenwahlgrabstätten
- m) Urnengemeinschafts-Baumgrabstätten

Anonyme Bestattungen sind nicht gestattet.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden in der Regel beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmeregelungen zulassen.

Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit besteht nicht.

(4) Umwandlung / Aufhebung von Grabstätten

a) Umwandlung

Die Friedhofsträgerin erteilt auf Antrag die Zustimmung zur Umwandlung einer Grabstätte nach § 12 Abs. 1 a, b, h (Sarggräber) oder 1 d, k (Urnengräber) in eine entsprechende Rasengrabstätte nach § 12 Abs. 1 unter Beibehaltung der Nutzungsart (Reihen- bzw. Wahlgrab) mit liegender Steinplatte frühestens nach 15 Jahren.

Der Antragsteller entrichtet für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit (zahlbar in einer Summe im Voraus) sowie

für die obligatorische Steinplatte ein Entgelt nach der Gebührenordnung § 6 VI. Abs. 1.

Bei Wahlgräbern erfolgt bei einer weiteren Beisetzung zur Anpassung an die Ruhezeit die Berechnung der entsprechenden Verlängerung nach der Friedhofs-Gebührenordnung § 6 I. 6.b) bei einer Rasenwahlgrabstätte bzw. § 6 I. Abs. 8.b) bei einer Urnenwahlgrabstätte sowie die entsprechende Steinplatte und gegebenenfalls die Kosten für eine zusätzliche Urnenbeisetzung nach der Gebührenordnung § 6 I. Abs. 13.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung für die Wahl- und Rasenwahlgrabstätten.

b) Aufhebung

Die Friedhofsträgerin erteilt auf Antrag die Zustimmung zur Aufhebung des Nutzungsrechtes unter Herrichtung der Grabstätte als Rasengrab frühestens nach 15 Jahren.

Der Antragsteller entrichtet für die Aufhebung des Nutzungsrechtes und die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit (zahlbar in einer Summe) ein Entgelt nach der Gebührenordnung § 6 VI. Abs. 2.

Eine anteilige Erstattung der bisher entrichteten Friedhofsgebühren erfolgt nicht.

Mit der Zustimmung enden alle Rechte und Pflichten der/des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer nicht belegten Wahlgrabstelle für Erdbestattungen darf eine Asche anstelle eines Sarges beigesetzt werden.

In einer bereits belegten Wahlgrabstelle nach § 12 Abs. 1 h, i, j, k, l darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. § 14 Abs. 3 gilt dabei entsprechend.

Ausnahmen kann der Kirchenvorstand zulassen.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen mindestens etwa folgende Größe haben:

a) für Särge
von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m

von Erwachsenen:
Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m

b) für Urnen
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Gemeinschaftsgrabstätten sind Bestandteil einer abgegrenzten Fläche, die durch den Friedhofsträger hergerichtet und gepflegt wird.

Für Gemeinschaftsgrabstätten und im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten nach §12 Absatz (1) werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte kann nur ein Sarg, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 12 Absatz (1) werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen werden ausschließlich mit 2 Grabstellen vergeben.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Gräbern für Erdbestattungen 40 Jahre, bei Gräbern für Urnenbestattungen 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
7. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Nrn.1 bis 7 genannten Personen übertragen; der Kirchenvorstand kann zur Erweiterung dieses Personenkreises nach Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 Ausnahmen zulassen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht schriftlich mit deren Einwilligung auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht auffindbar oder verstorben ist, einer der nächsten Angehörigen des Nutzungsberechtigten nach § 14 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der dort gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Kosten können dem Nutzungsberechtigten oder seinen Angehörigen nach deren Auffinden auferlegt werden. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebunden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die gärtnerische Pflege der Rasengräber und Gemeinschaftsgräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck ist

grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

Rasengräber nach § 12 Abs. 1 c), e), i), l) erhalten eine Gedenkplatte, die von der Friedhofsverwaltung beschafft und gepflegt wird, und Eigentum der Kirchengemeinde ist und bleibt.

Die Urnengemeinschafts-Baumgrabstellen (Reihengräber halb-anonym) nach § 12 Abs. 1 f) werden nicht gesondert gekennzeichnet. An einer zentralen Stelle wird eine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen angebracht, die von der Friedhofsverwaltung beschafft und gepflegt wird, und Eigentum der Kirchengemeinde ist und bleibt.

Es gelten die besonderen Vorschriften für die jeweilige Grabart, insbesondere bei den Sarggemeinschaftsgrabstätten (§ 12 Abs. 1 j), Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 12 Abs. 1 m) und Kinder-Urnengemeinschaftsgrabstellen (§12, Abs. 1 g).

§ 17 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Gebühren

§ 22

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind enden am 10.04.2025. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Steinbergen, den 19.01.2016

Der Kirchenvorstand:
Strottmann, Pastor
R. Koller
Ulrike Krause

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, 17.02.2016

Das Landeskirchenamt
-i.A. Jaksties-

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 22 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbergen hat der Kirchenvorstand am 19.01.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle
 - a) für Personen über 5 Jahre
- für 40 Jahre - 1.200,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren
- für 25 Jahre - 400,00 €
2. Wahlgrabstätte mit 1 oder mehr Grabstellen
(1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)

- a) für 40 Jahre
- je Grabstelle - 1.400,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 35,00 €
3. Urnenreihengrabstelle
- für 25 Jahre - 380,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen
(1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 25 Jahre
- je Grabstätte (mit 2 Stellen) - 700,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 28,00 €
5. Rasenreihengrabstelle mit Steinplatte
- für 40 Jahre - 1.800,00 €
6. Rasenwahlgrabstätte mit 1 oder mehr Grabstellen mit Steinplatte (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs. 13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 40 Jahre
- je Grabstelle - 2.280,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 48,00 €
7. Urnenrasenreihengrabstelle mit Steinplatte
- für 25 Jahre - 800,00 €
8. Urnenrasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen mit 1 Steinplatte incl. Schrift für 1.Belegung (1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 25 Jahre
- je Grabstätte (mit 2 Stellen) - 1.210,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 34,00 €
 - c) für die 2. Belegung für die Beschriftung der Steinplatte
je Buchstaben und Zeichen nach tatsächlichem Aufwand
9. Grabstelle in Urnengemeinschafts-Baumgrabanlage halb-anonym mit Namensplakette
- für 25 Jahre - 500,00 €
10. Wahlgrabstätte in Urnengemeinschafts-Baumgrabanlage mit 2 Grabstellen
 - a) für 25 Jahre
- je Grabstätte (2 Grabstellen) - 1.300,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung 52,00 €
11. Grabstätte in Sarggemeinschaftsanlage mit 1 oder mehr Grabstellen
(1 zusätzliche Urne je Stelle möglich, s. § 6 Abs.13 Friedh.Geb.Ordn.)
 - a) für 40 Jahre
- je Grabstelle - 2.960,00 €
 - b) für jedes Jahr Verlängerung 74,00 €
12. Grabstelle in Kinder-Urnengemeinschaftsanlage
Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Tot-, Fehl- und Ungeborene
- Für 25 Jahre - 250,00 €
13. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte nach § 12 Abs. 1 h, i, j, k, l gem. § 12 Abs. 6 der Friedhofsordnung:
 - a) Grundgebühr für die Beisetzung 150,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß § 6 Abs.2.b), 4.b), 6.b), 8.b) oder 11 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit je nach Grabart

c) sowie bei Rasenwahlgrabstätten nach § 6 Abs. 6 die Gebühren für die zusätzliche Beschaffung der Steinplatte incl. Schrift in Höhe von 400,00 €

d) Ferner für Urnenrasenwahlgrabstätten nach § 6 Abs. 8 bei der 3. Belegung für die zusätzliche Beschaffung der Steinplatte incl. Schrift eine Gebühr in Höhe von 400,00 €

und für die 4. Belegung für die Beschriftung der Steinplatte je zusätzlichem Buchstaben und Zeichen nach tatsächlichem Aufwand

II. Kosten für die Beisetzung

Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grube werden direkt von dem von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren

Verwaltungspauschale anlässlich Vergabe neuer Grabstätten 50,00 €

Genehmigung Gedenkplatte für Totgeborene ohne Bestattung 50,00 €

Zustimmung zu Ausnahmen (Einzelfall) 20,00 €

Zustimmung zu Umbettung (ohne Kosten entsprechender Arbeiten) 100,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche: nach tatsächlichen Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche: nach tatsächlichen Kosten

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für das Abräumen von Grabstätten:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung,

für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) und

das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit: insgesamt 300,00 €

VI. Umwandlung von Wahl- und Reihengräbern in Rasengräber/ Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Umwandlung von Grabstätten nach § 12 Abs. 1 a, b, d, h, k Friedhofsordnung in Rasengrabstätten je Grabstelle und Jahr - frühestens nach 15 Jahren -

Für Sarggräber 27,00 €

Für Urnengräber 9,00 €

Zusätzlich Kennzeichnung mit Grabplatte (obligatorisch) 400,00 €

2. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle und Jahr - frühestens nach 15 Jahren -

Für Sarggräber 27,00 €

Für Urnengräber 9,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 12.01.2001 außer Kraft.

Steinbergen, den 19.01.2016

Der Kirchenvorstand
Strottmann, Pastor
R. Koller
Ulrike Krause

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, 17.02.2016

Das Landeskirchenamt
-i.A. Jaksties-

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Amtsblatt Seite 8)

Anlage

Zur Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Einkommens- und Kostenbeitragstabelle

Einkommensgruppen		Einkommensgrenze für Haushalte mit				
		Zuschlag auf Gruppe I EUR	2 Personen EUR	3 Personen EUR	4 Personen EUR	5 Personen EUR
I	0,00	bis zu	1.468,00	1.838,00	2.168,00	2.487,00
II	275,00	bis zu	1.743,00	2.113,00	2.443,00	2.762,00
III	550,00	bis zu	2.018,00	2.388,00	2.718,00	3.037,00
IV	825,00	bis zu	2.293,00	2.663,00	2.993,00	3.312,00
V	1.100,00	bis zu	2.568,00	2.938,00	3.268,00	3.587,00
VI		mehr als	2.568,00	2.938,00	3.268,00	3.587,00

Einkommens- gruppe	Kostenbeiträge – EUR								
	bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu:								
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II	6,60	13,20	19,80	26,40	33,00	39,60	46,20	52,80	59,40
III	13,20	26,40	39,60	52,80	66,00	79,20	92,40	105,60	118,80
IV	19,80	39,60	59,40	79,20	99,00	118,80	138,60	158,40	178,20
V	26,40	52,80	79,20	105,60	132,00	158,40	184,80	211,20	237,60
VI	33,00	66,00	99,00	132,00	165,00	198,00	231,00	264,00	297,00

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt
 (Amtsblatt Seite 11)

Anhang 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Nienstädt

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm-abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999

d) Chrom 6wertig (Cr) Anmerkung QS – alternative Schreibweise: Chrom VI	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Selen (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997

	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“
(Amtsblatt Seite 19)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Großes Hausweidenfeld“
Gemarkung Lauenau, Flur 4
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bauleitplanung Gemeinde Pohle; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Kreuze“
(Amtsblatt Seite 20)

Gemeinde Pohle
Landkreis Schaumburg

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Kreuze“
Gemarkung Pohle, Flur 7
(Übersichtskarte)



LGLN
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.